

# Gezeitenkraftwerk

Ein neues Gezeitenkraftwerk soll mehr Strom als bisherige Modelle liefern. Bei dem Projekt „Tidal Power“ kommen mehrere kleine Turbinen zum Einsatz, die wartungsärmer als andere Varianten sein sollen. Die Anlage, die mithilfe der Meeresströmung Strom produziert, ist mit einer Plattform („Triton“) auf dem Meeresgrund verankert. Das Kraftwerk mit 2,5 MW Leistung soll in der Bay of Fundy in Kanada bei 15 m Tidenhub ab dem Jahr 2017 den ersten Strom liefern.

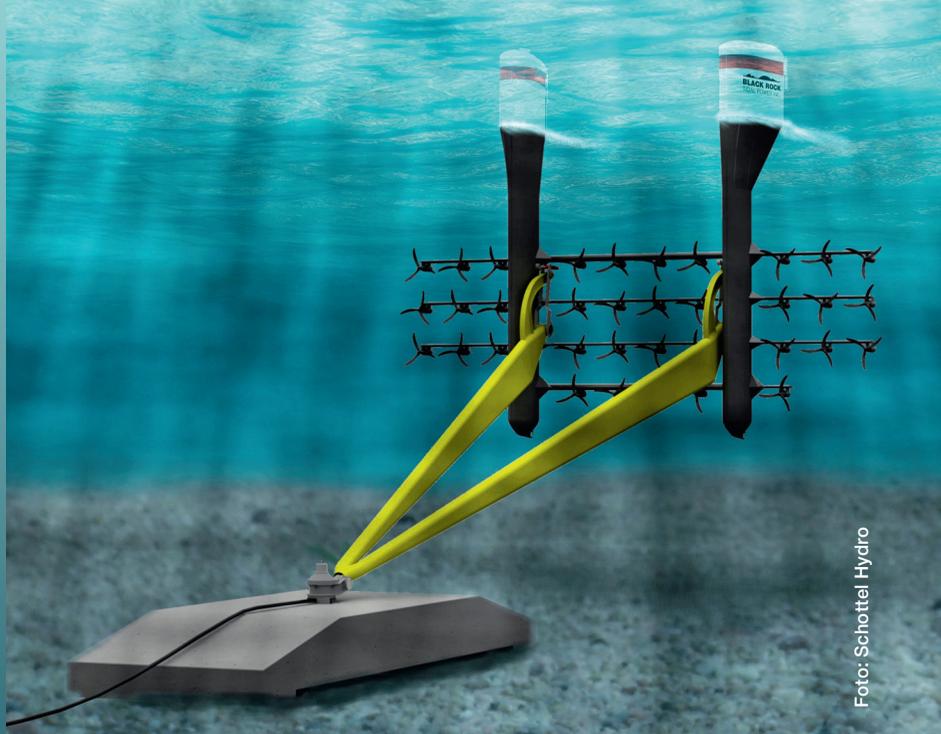


Foto: Schottel Hydro



Foto: Daimler AG

Die Tankstelle in Fellbach ist mittlerweile die fünfte in Baden-Württemberg.

## H<sub>2</sub>-Tankstellennetz wächst

Die Industrieunternehmen Daimler, Linde und Total wollen die Wasserstoff (H<sub>2</sub>)-Infrastruktur in Deutschland ausbauen. Jüngste Neueröffnung ist die Tankstation in Fellbach (Baden-Württemberg). Ziel ist ein flächendeckendes Versorgungsnetz für Elektrofahrzeuge mit Brennstoffzelle. Mit 50 Wasserstoff-Tankstellen soll die Mobilität zwischen den Ballungsräu-

men und entlang der Hauptverkehrsachsen mit Brennstoffzellenfahrzeugen möglich sein. Daimler plant zudem, von 2017 an wettbewerbsfähige Elektrofahrzeuge mit Brennstoffzelle auf den Markt zu bringen. Ein Vorteil von Elektrofahrzeugen mit Brennstoffzelle seien ihre hohen Reichweiten von ca. 400 bis 500 Kilometern und die sehr kurze Betankungszeit.

## RAT UND TAT

### Vergütung zum Formaldehydbonus zurückzahlen?

**Frage:** Ich betreibe seit 2009 eine Biogasanlage. Damals war nur eine Baugenehmigung erforderlich. Da die Anlage mehr als 1,2 Mio. m<sup>3</sup> Biogas im Jahr produziert, ist sie im Sommer 2012 mit der Gesetzesänderung zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage geworden. Ich bekomme nun seit Anfang 2013 den Luftreinhaltebonus. Jetzt will mein Netzbetreiber wissen, ob die Anlage bereits bei Inbetriebnahme nach BImSchG genehmigungsbedürftig war. Muss ich nun alles zurückzahlen?

**Antwort:** Derzeit bekommen viele Anlagenbetreiber diese Briefe. Grund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 6. Mai 2015. Der BGH hat hier wieder gegen den Anlagenbetrei-

ber entschieden und den Bonusanspruch abgelehnt, weil die Anlage erst mit der Gesetzesänderung genehmigungsbedürftig wurde. Auch wenn das BGH-Urteil nicht sonderlich überzeugend sein mag, sind die Netzbetreiber gezwungen, es umzusetzen.

In dem aktuellen Fall hatte der Anlagenbetreiber seine ursprünglich baurechtlich genehmigte Anlage im Laufe der Jahre unverändert gelassen. Sie ist also „zufällig“ und allein aufgrund der zum 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Änderung der 4. BImSchV zu einer nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage geworden. Dies reicht nach Ansicht des BGH für den Bonusanspruch nicht aus.

Anders wäre es, wenn die Anlage später erweitert worden wäre, z.B. durch Zubau eines BHKW, mit dem die Feuerungswärmeleistung auf mehr als 1 MW (etwa 400 kW elektrisch) steigt.

Fazit: Anlagenbetreiber, die eine ursprünglich baurechtlich genehmigte Anlage betreiben und den Luftreinhaltebonus beanspruchen, sollten auf der Hut sein. Insbesondere in Fällen, in denen die Anlage nach der ursprünglichen Inbetriebnahme erweitert worden ist, empfehlen wir, einer Rückforderung des Bonus umgehend zu widersprechen und auch auf Zahlung der monatlichen Abschläge zu bestehen.

Rechtsanwalt Dr. Hartwig von Bredow, Berlin